

## **Satzung des Vereins „Förderverein der katholischen Seelsorge an den JVAen der Bundesrepublik Deutschland“**

### §1 Name und Sitz des Vereins

I. Der Name des Vereins lautet: „Förderverein der katholischen Seelsorge an den JVAen in der Bundesrepublik Deutschland“

II. Der Verein ist beim AG Krefeld in das Vereinsregister eingetragen worden.

III. Der Sitz des Vereins ist Krefeld.

### § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

I. Der Verein dient ausschließlich der „ideellen und materiellen Unterstützung“ der katholischen Gefängnisseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland.

1. Er unterstützt Hilfsmaßnahmen für bedürftige Gefangene während und nach der Haft, dabei sind Maßnahmen zur Reduzierung der Rückfallquote von Gefangenen (z. B. Umgang mit Aggression und Suchtverhalten), Täter-Opfer-Ausgleich und Umgang mit Suizidalität besonders wichtige Themen.

2. Er fördert die Aus- und Weiterbildung der Gefängnisseelsorger/innen.

3. Er hilft in Not geratenen Gefängnisseelsorger/innen und deren Angehörigen.

4. Der Verein unterstützt die Zusammenarbeit und den Kontakt mit Gefängnisseelsorger/innen im In- und Ausland.

5. Weiterhin fördert der Verein Projekte (z. B. Kunst- und Literaturwettbewerbe), die der Kreativität und der Persönlichkeitsentwicklung der Gefangenen dienen.

6. Der Zweck soll auch durch den Aufbau und Unterstützung einer sozialpolitischen Interessenvertretung und Öffentlichkeitsarbeit verwirklicht werden. Dazu gehört auch die Zusammenarbeit mit Organisationen in der Straffälligenhilfe.

## II.

1. Der Verein handelt selbstlos und mildtätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein strebt eine Befreiung von der Körperschaftssteuer nach § 5 Abs. 1 r. 9 des Körperschaftsteuergesetzes an. Für den Fall ist der Verein berechtigt, unmittelbar selbst Spenden entgegenzunehmen und Spendenbescheinigungen zu erteilen.

5. Die Vereinsmitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird (§ 6 Abs. 2g). Die Mitgliedsbeiträge sind im unter Nr. 4 beschriebenen Fall steuerbegünstigt und als Sonderausgaben im Rahmen der Steuererklärung abzugsfähig.

### § 3 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

I. Mitglieder können sein: Natürliche oder juristische Personen, die entweder an den Zielen des Vereins aktiv mitarbeiten oder den Vereinszweck fördernd unterstützen.

II. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit oder Ausschluss.

III, 1 Über die Aufnahme beschließt der Vorstand durch schriftlichen Bescheid. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

III, 2 Der Vorstand entscheidet auch über den Ausschluss eines Mitgliedes. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur bei Vorliegen eines gewichtigen Grundes (z.B. vereinschädigendem Verhalten oder längerer Beitragsrückstand) möglich. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

III, 3 Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand anzuzeigen. Der Austretende bleibt bis zum Ende des Rechnungsjahres zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

IV. Mitgliedsbeiträge legt die Mitgliederversammlung fest. Bis zu einer abändernden Beschlussfassung gilt der zuletzt gefasste Beschluss fort.

#### § 4 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind:

- I. Die Mitgliederversammlung
- II. Der Vorstand

#### § 5 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Jahr einzuberufen.
- II. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangen.
- III. Mitgliederversammlungen sind mit einer Einberufungsfrist (Ladungsfrist) von drei Wochen schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen.
- IV. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Entschieden wird mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- V. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
  1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
  2. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Kassenwarts und der Rechnungsprüfer.
  3. Entlastung des Vorstandes, Entlastung der Rechnungsprüfer.
  4. Wahl des Versammlungsleiters.

5. Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des geborenen Mitgliedes § 6 II, 3

6. Wahl von zwei Rechnungsprüfern. Diese dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand einberufenem Gremium angehören

7. Beschlussfassung über Anträge.

8. Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge

#### § 6 Vorstand

I. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

1. Dem Vorsitzenden
2. Dem stellvertretenden Vorsitzenden

II. Dem erweiterten Vorstand gehören an:

1. Der Schriftführer
2. Der Kassenwart
3. Ein Mitglied des Vorstandes der Konferenz der kath. Seelsorge bei den JVAen in der BRD ist geborenes Mitglied. Nach Absprache des Vorstandes der Konferenz der kath. Seelsorge bei den JVAen in der BRD übernimmt ein Mitglied dieses Vorstandes die Vertretung im Förderverein.

III. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von Ihnen ist einzelvertretungsberechtigt, wovon aber der stellvertretende Vorsitzende nur Gebrauch machen kann, wenn der Vorsitzende verhindert ist

IV. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl führen sie ihre Geschäfte fort. Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden abberufen werden.

V. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

- VI. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, erschienen sind.
- VII. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des 2. Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen

§ 7 Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr ist ein Rumpfsjahr.

§ 8 Sitzungsprotokolle

Über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der in einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

§10 Anspruch auf Vereinsvermögen und Gewinn

I. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Auf Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

II. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

III. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 11 Auflösung des Vereins

I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung des Vereins selbst bedarf es der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Liquidatoren für die Abwicklung der laufenden Geschäfte.

II. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an ...,welcher es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Straffälligenhilfe oder Straftentlassenenhilfe zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am...beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft.

## INTERNATIONALES



### International Commission of Catholic Prison Pastoral Care (ICPPC)

Grußwort an Seine Heiligkeit, Papst Benedikt XVI, anlässlich der Privataudienz für die Teilnehmer am 12. ICCPPC Weltkongress am 6. September 2007 durch

Pater Kamillus Drazkowski O.P.

Heiliger Vater!

Mit dem Empfang hier und heute erweisen Sie uns eine außerordentliche Ehre und wir sind uns in dieser hohen Auszeichnung dankbar bewusst. Wir dürfen in Ihrer Gegenwart und im Beisein so vieler herausragender Persönlichkeiten, der Eminenzen und Exzellenzen, des Herrn Justizminister und so vieler hoher und höchster Vertreter des Staates unseren 12. Weltkongress der Internationalen Katholischen Gefängnisseelsorgerkommission, den wir mit der großen Unterstüt-